

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der KM Packaging GmbH, sowie der Tochterunternehmen
Kunststoffwerk Kutterer GmbH & Co KG in Karlsruhe, Kunststoffwerk Mauer Thüringen GmbH & Co KG
in Drei Gleichen, Formenbau Mauer GmbH in Ubstadt-Weiher, Mauer + Partner in Kittsee Austria
und Mauer Spolka in Trzebiel, Polen Stand September 2024**

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Dieser Vertrag untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 findet keine Anwendung.
2. Alle Bestellungen des Bestellers erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen, insbesondere Verkaufs-/ oder Lieferbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Besteller ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten somit auch für alle nachfolgenden Bestellungen oder Vertragsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Besteller.
3. Wird der Auftrag des Bestellers nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang schriftlich bestätigt, ist der Besteller zum Widerruf berechtigt.
4. Nur schriftliche erteilte Bestellungen sind verbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der nachträglichen Bestätigung durch ein Bestätigungsschreiben des Bestellers. Mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages sollen ebenfalls schriftlich bestätigt werden.

§ 2 Angebot – Vertragsschluss

1. Der Lieferant hat sich in seinen Angeboten bezüglich Menge, Beschaffenheit und Ausführung an die vom Besteller vorgegebenen oder genehmigten Aufträge, Ausschreibungen und etwaige Zeichnungen zu halten. Auf etwaige beabsichtigte oder vorhandene Abweichungen hat er den Besteller ausdrücklich schriftlich hinzuweisen. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

§ 3 Preise, Versand, Verpackung

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Kosten für Verpackung und Transport sowie für Zollformalitäten und Zoll sind in diesen Preisen enthalten. Sofern sich die Gestehungskosten des Lieferanten um mehr als 10 % ändern, ohne dass dies für die Parteien vorhersehbar war, ist jede Partei berechtigt, eine Neuverhandlung der Preise zu verlangen. Der Besteller ist jedoch nicht verpflichtet, geänderte, insbesondere höhere Preise zu akzeptieren, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen eines Wegfalls der Geschäftsgrundlage (§313a BGB) vor.
2. Versandanzeigen, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben die Bestell-Nr. des Bestellers zu enthalten.
3. Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten frei vereinbartem Anlieferort.
4. Die Rücknahmeverpflichtung für Verpackungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4 Rechnungen und Zahlung

1. Rechnungen sind mit allen vereinbarten Angaben und Unterlagen, mangels Vereinbarung mit den üblichen, nach erfolgter Anlieferung einzureichen. Nicht ordnungsgemäße Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als beim Besteller eingegangen.
2. Die Zahlung erfolgt auf einem handelsüblichen Weg und zwar bis zu 14 Tage nach Lieferung/Leistung und Rechnungseingang mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Maßgeblich für den Beginn der Zahlungsfristen ist der jeweils spätere Zeitpunkt. Bei einer Scheckzahlung gilt die Zahlung als mit Eingang des Schecks beim Lieferanten als bewirkt.

§ 5 Liefertermine, Lieferverzug und höhere Gewalt

1. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich und vom Lieferanten genau einzuhalten. Maßgeblich für die Einhaltung ist der Wareneingang am vereinbarten Anliefer-Ort.
2. Wird eine Überschreitung eines Termins erkennbar, hat der Lieferant den Besteller unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer schriftlich zu unterrichten. Ungeachtet dessen löst die Überschreitung eines Termins die Verzugsfolgen aus. In dringenden Fällen, insbesondere um einen Produktionsausfall zu vermeiden, oder im Hinblick auf eigene Lieferverpflichtungen, ist der Besteller berechtigt, sich ohne weiteres auf Kosten des Lieferanten einzudecken.
3. Höhere Gewalt inklusive Epidemie, Pandemie und Infektiöse Krankheiten sowie Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung von ihrer Leistungspflicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren, unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben, und ihre gegenseitigen Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Sollte der Besteller an der Lieferung auf Grund der Verzögerung kein Interesse mehr haben, ist der Besteller nach vorheriger Ankündigung berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten.

4. Im Falle des Lieferverzuges ist der Besteller zur Geltendmachung von Schadensersatz und/oder Rücktritt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt.
5. Bei früherer Anlieferung als vereinbart behält es sich der Besteller vor, eine Rücksendung an den Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin beim Besteller auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Für die Zahlung gilt allein der vereinbarte Liefertermin.
6. Teillieferungen werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung akzeptiert.

§ 6 Haftung für Mängel

1. Offensichtliche Mängel der Lieferung, nämlich Mengenabweichungen und offensichtliche Transportschäden, werden durch den Besteller angezeigt, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Die Rüge gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen nach der Lieferung erfolgt. Andere Mängel sind binnen 5 Arbeitstagen nach ihrer Entdeckung zu rügen.
2. Die Parteien sind sich einig, dass eine Rüge auch unter der Geltung des UN-Kaufrechts ordnungsgemäß erhoben ist, wenn der Besteller dem Lieferanten mitteilt, dass das Produkt mangelhaft sei. Eine ausführliche Darlegung der Gründe für die Nichtverwendbarkeit wird der Besteller jedoch auf Nachfragen des Lieferanten in angemessener Frist nachreichen.
3. Der Lieferant garantiert, dass seine Produkte die vereinbarte Beschaffenheit haben, insbesondere die vom Besteller geforderten Spezifikationen enthalten. Änderungen und Abweichungen bedürfen grundsätzlich der vorherigen Abstimmung.
4. Die von Ihnen gelieferten oder bearbeiteten Produkte müssen den REACH-Vorschriften entsprechen, dürfen die aktuell von der ECHA vorgeschriebenen Grenzwerte nicht überschreiten und keine Per- und polyfluorierte Verbindungen (PFAS) enthalten!
5. Die gesetzlichen Ansprüche wegen Mängeln einschließlich Schadensersatz – und Aufwendungsersatzansprüchen stehen dem Besteller ungekürzt zu.
6. Kommt der Lieferant dem Verlangen nach Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht spätestens binnen 10 Arbeitstagen nach, gilt die Nachbesserung als gescheitert; der Besteller ist in diesem Fall berechtigt, ohne weiteres Zuwarten vom Vertrag zurück zu treten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
7. Sofern die gelieferten Produkte in einem Endprodukt Verwendung finden, das an einen Verbraucher verkauft wird, steht dem Besteller im Falle einer Inanspruchnahme durch seine Abnehmer auf Grund der §§ 478, 479 BGB ein Regressanspruch in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften gegen den Lieferanten zu. Für Umfang, Inhalt und Verjährung gelten die §§ 478, 479 BGB entsprechend.

§ 7 Produkthaftung und Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei zu stellen.
2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Besteller durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Rückrufkostenversicherung mit einer Deckungssumme von € 5 Mio. abzuschließen. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Besteller den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen dem Besteller weiter gehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 8 Schutzrechte und Haftung für Rechtsmängel

1. Der Lieferant sichert zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Rechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter im Land des vereinbarten Anliefer-Ortes und – soweit dem Lieferanten bekannt – des beabsichtigten Verwendungslandes nicht verletzt werden.
2. Der Lieferant stellt den Besteller und seine Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle Kosten, die dem Besteller in diesem Zusammenhang entstehen.
3. Im Übrigen gelten für sonstige Ansprüche wegen Rechtsmängeln die Haftung für Mängel gemäß §6 dieses Vertrages.

§ 9 Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge - Geheimhaltung

1. Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen (im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet), behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten erfolgen stets für den Besteller.

Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

2. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts-sache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des

Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

3. An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von

uns bestellten Waren einzusetzen.

Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert zu versichern.

4. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Diese Bedingungen finden im Rechtsverkehr mit Unternehmern Anwendung.
2. Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.
3. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiter zu geben oder aber Forderungen außerhalb eines verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehalts abzutreten.
4. Stellt der Lieferant die Zahlungen ein, wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet oder wird ein außergerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren über das Vermögen des Lieferanten eingeleitet, so ist der Besteller berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn nicht der Antrag binnen 4 Wochen zurück genommen wird.
5. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Bestellers, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
6. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht.
7. Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit daneben eine andere Sprache verwendet wird, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

Stand September 2024